

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 14 (1941-1942)

Heft: 10

Rubrik: Privatschulen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sen erwartet man vom Staat nicht bloß Detailmaßnahmen wie die obengenannte, deren Wert natürlich anerkannt wird, sondern eine formelle Eingliederung der konfessionellen Schule in das staatliche Unterrichtswesen im Sinne der finanziellen Gleichstellung. Es ist möglich, daß diese Probleme bei dem letzten Besuch des Erzbischofs von Paris in Vichy zur Sprache gekommen sind; Kardinal Suhard hat bekanntlich auch mit Finanzminister Bouthillier verhandelt. Wie aus katholischen Kreisen selber zu hören ist, bereitet aber die erhoffte Gleichstellung so lange Schwierigkeiten, als erstens die freie Schule in ihrer bisherigen Zersplitterung verharrt und zweitens sich nicht mit einer staatlichen Kontrolle abfinden will, die naturnotwendig eintreten müßte, sobald der Staat die finanziellen Lasten auf sich nähme.

ITALIEN

2000-Jahrfeier für Titus Livius. Aus Anlaß der Geburt des römischen Geschichtsschreibers Titus Livius werden im Jahre 1942 unter Leitung der Königlich Italienischen Akademie eine Reihe von Feiern in Rom, Padua und Mailand stattfinden. Die 2000-Jahrfeier für Titus Livius wird mit einer Veranstaltung auf dem Kapitol in Rom am 28. Januar 1942 eingeleitet.

Fremdsprachliche Kurse. Die Kommissionen für Gesetzgebung der beiden italienischen Kammern haben den Gesetzentwurf genehmigt, durch den bei den meisten italienischen Universitäten sowie bei den höheren Handels- und Wirtschaftsschulen in Venedig Sprachkurse in Deutsch, Französisch, Englisch und Spanisch eingerichtet werden. Die Kurse sollen denjenigen Studenten, die im Rahmen ihrer Abschlußprüfung eine Sprachprüfung ablegen,

Gelegenheit zum praktischen Erlernen der Fremdsprachen geben, da die an den höheren Schulen stattfindenden Vorlesungen über Fremdsprachen ausgesprochen wissenschaftlichen Charakter besitzen und den Studierenden in den seltensten Fällen befähigen, die praktische Umgangssprache zu erlernen. (Int. Zeitschr. f. Erz. H. 6.)

VEREINIGTE STAATEN

Der amerikanisierte Rousseau. Aus den Verein. Staaten kommt die Kunde von einer Schulgründung in Twelvetrees bei Chicago, deren Leiter Dr. Henson sich ausdrücklich auf Jean-Jacques Rousseau beruft. Er will Mädchen vom 5. bis zum 10. Jahr streng „nach den Regeln Rousseaus“ erziehen und versteht darunter eine Erziehungsweise, die sich an folgende drei Prinzipien hält: 1. Möglichst überhaupt nicht erziehen! 2. Das Kind nur seinen Instinkten folgen lassen. 3. Nichts lernen lassen, was das Kind nicht selbst lernen will, und es im Spielen lernen lassen! — Wahrhaftig, ein amerikanisierte Rousseau! Denn wiewohl es durchaus rousseauisch ist, dem Lehrer anzuraten, sich möglichst selbst überflüssig zu machen, vermeidet es Rousseau bekanntlich, das Kind seinem Instinkt auszuliefern. Sein „Zurück zur Natur“ unterwirft den Zögling, wie man weiß, einem kunstvollen System künstlicher Naturveranstaltungen, an dessen Ende sich Rousseaus Grundsatz selbst widerlegt. Die amerikanische Variation, die Dr. Henson jetzt vorführt, scheint uns nicht nur an den echten Grundkenntnissen Rousseaus über die Seele des Kindes vorbeizugehen, sondern überdies Rousseau durch Beimischung längst überholter Parolen der sogenannten Reformpädagogik (Das Kind lerne nur, was kindgemäß ist!) zu sentimentalisieren. (Int. Zeitschr. f. Erz. H. 6.)

Privatschulen

Schutzmassnahmen für Erziehungsinstitute

Durch Beschuß des Schweiz. Bundesrates vom 19. Dezember 1941 wurden folgende **Schutzmaßnahmen zugunsten der privaten Internatschulen und Pensionate** ab 1. Januar 1942 in Kraft gesetzt:

1. Die Erstellung und Eröffnung neuer und die Erweiterung bestehender privater Erziehungsinstitute und Pensionate, die ihre Zöglinge selbst beherbergen, ist ohne Bewilligung der zuständigen Behörde untersagt.
2. Die Verordnung über vorübergehende rechtliche Schutzmaßnahmen für die Hotel- und Stickerei-Industrie sind auch auf private Erziehungsinstitute und Pensionate anwendbar, die ihre Zöglinge selbst beherbergen, sofern diese Institute ausschließlich oder ausschlaggebend vom Besuch ausländischer Zöglinge abhängig sind.

Die Hotel-Treuhand-Gesellschaft wird beauftragt und ermächtigt, ihre Hilfsmaßnahmen auf private Erziehungsinstitute und Pensionate auszudehnen, bei denen sie die oben genannten Voraussetzungen als gegeben erachtet. Ueber die Anwendbarkeit der Verordnung auf ein Erziehungsinstitut im Sinne dieser Bestimmung

entscheidet im einzelnen Falle die Nachlaßbehörde.

* * *

Durch die oben dargelegten Bundesratsbeschlüsse gehen die zwei wichtigen Postulate in Erfüllung, die Prof. Buser vor ca. 2 Jahren namens des Verbandes Schweiz. Erziehungsinstitute und Privatschulen den zuständigen schweizerischen Instanzen eingereicht und für deren Annahme er bis zu seinem letzten Lebenstage gekämpft hat. Die nun vom Bundesrate erlassenen Beschlüsse stellen eine wichtige Hilfe dar, um es notleidenden Instituten und Pensionaten zu ermöglichen, über die Kriegszeit hinaus durchzuhalten. Ein tragisches Geschick hat es leider gefügt, daß Prof. Buser die Verwirklichung der von ihm mit Zähigkeit, ja Leidenschaft vertretenen Postulate nicht mehr erlebte. Immerhin durfte ihm der Schreibende bei seinem letzten Besuch noch die frohe Botschaft bringen, daß die grundsätzlichen Schwierigkeiten, die speziell auf dem Gebiete des Eidgenössischen Justizdepartments lagen, im Begriffe seien, gelöst zu werden. Prof. Buser konnte im Bewußtsein sterben, daß seine letzte große Tat zugunsten des privaten schweizerischen Erziehungswesens, von Erfolg begleitet sei. Das ist die würdige Krönung seines Lebenswerkes.

K. E. L.